

**Grundsätze
über die Organisation der Jugendabteilung
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

**§ 1
Organisation**

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wennigsen (Deister) besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Argestorf, Bredenbeck, Degersen, Evestorf, Holtensen, Sorsum, Wennigsen und Wennigser Mark.
Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigsen (Deister).

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

1. Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
 1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
2. Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
3. Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3**Gemeindejugendfeuerwehrwart(in)**

1. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigsen (Deister) wird von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Wennigsen (Deister) nach Anhörung des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
2. Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) leitet die Jugendabteilung incl. der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Wennigsen (Deister) nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/er ist besonders zuständig für die
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilung
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
 - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - Berichterstattung an das Gemeindekommando,
 - Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Wennigsen (Deister) soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

§ 4**Ausschuß der Jugendabteilung der
Freiwilligen Feuerwehr
(Gemeindejugendfeuerwehrausschuß)**

1. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart(in), dem/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart (in) und den Jugendfeuerwehrwarten(innen) und stellv. Jugendfeuerwehrwarten(innen) der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Der Ausschuss kann bei Bedarf erweitert werden.
2. Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
 - Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

3. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
6. Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin bzw. dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 5

Jugendfeuerwehrwart(in)

1. Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der/dem Jugendfeuerwehrwart(in) geleitet. Jugendfeuerwehrwart(in) und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Wennigsen (Deister) sein; der/die Jugendfeuerwehrwart(in) muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Der Jugendfeuerwehrwart(in) und seine/ihre Stellvertreterin oder sein/ihr Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
2. Der Jugendfeuerwehrwart(in) leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
 - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Aufstellung des Dienstplanes,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom/ von der Jugendfeuerwehrwart(in) im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister und der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschlag des/der Jugendfeuerwehrwartes(in) und des/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes(in),
 - Genehmigung des Jahresberichtes des/der Jugendfeuerwehrwartes(in),
 - Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung, Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
5. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung und der Vorgruppe der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart(in) zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i.S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9**Funktionsabzeichen**

Die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.